

6/SN-323/ME



ZENTRALORGANISATION

DER KRIEGSOFFER- UND BEHINDERTENVERBÄNDE
ÖSTERREICHS

1080 WIEN, LANGE GASSE 53, TEL. (0222) 43 15 80
FAX 43 15 80 54

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Wien, 27. September 1993
mag.sv/st

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Behinderteneinstellungsgesetz,
das Kriegsofferversorgungsgesetz 1957
das Opferfürsorgegesetz
das Impfschadengesetz und das
Bundespflegegeldgesetz geändert werden.
S t e l l u n g n a h m e

Betrifft GESETZENTWURF	
64	-GE/19 P3
Datum:	1. OKT. 1993
Verteilt	1.10.93 Krosch

D. Hajek

Sehr geehrte Damen und Herren !

Mit Note vom 26. August 1993, Zl. 42.005/5-6/93, wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes mit das Behinderteneinstellungsgesetz, das Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz das Impfschadengesetz und das Bundespflegegeldgesetz geändert werden zur Begutachtung übermittelt und erlaubt sich die Zentralorganisation nachfolgende Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wird bemerkt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

I. Allgemeines

Der vorliegende, zur Begutachtung übermittelte Gesetzesentwurf wird grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen, insbesondere die Regelung des Artikel I Zi. 4 und 5. Damit wird der Forderung der Zentralorganisation nach Verankerung von Behindertenvertrauenspersonen in Konzernbetrieben Rechnung getragen.

II. Ergänzungen

Wie bereits mehrfach festgehalten, wurde zwischen der Zentralorganisation der Kriegsoffer- und Behindertenverbände Österreichs, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Finanzen Übereinkunft erzielt, als die in den Versorgungsgesetzen verankerten Berechnungsmodalitäten über die anrechenbaren Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (z.B. § 13 KOVG) insofern abzuändern sind, als eine pauschalisierte Herabsetzung der anrechenbaren Einkünfte erfolgen soll. Die oben angesprochene Übereinkunft datiert vom Juli 1991 und es wäre daher höchst an der Zeit, diese Übereinkunft in eine Novelle zu den Versorgungsgesetzen einfließen zu lassen.

Es wird daher angeregt, die vorliegende Novelle zu den einzelnen Versorgungsgesetzen unter Einbeziehung des Heeresversorgungsgesetzes zum Anlaß zu nehmen, die bereits zugesagte Herabsetzung der anrechenbaren Einkünfte aus land-und forstwirtschaftlichen Betrieben in Analogie zu den Sozialversicherungsgesetzen (die Herabsetzung der Anrechnungsbeträge wurde hier bereits vor einigen Jahren vorgenommen) einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

OMR Dr. Karl Schwarzl



Der Generalsekretär:

Mag. Michael Svoboda



ZENTRALORGANISATION
DER KRIEGSOFFER- UND BEHINDERTENVERBÄNDE
ÖSTERREICHS

1080 WIEN, LANGE GASSE 53, TEL. (0222) 43 15 80
FAX 43 15 80 54

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Wien, 27. September 1993
mag.sv/st

Betr. Entwurf eines Bundesgesetzes mit
dem das Heeresversorgungsgesetz und
das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz
1986 geändert werden - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren !

Mit Note vom 31. August 1993, Zl. 43.010/3-9/93, wurde der Zentralorganisation der Kriegsoffer- und Behindertenverbände Österreichs ein Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresversorgungsgesetz (22. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz) und das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1986 geändert werden, zur Begutachtung übermittelt. Die Zentralorganisation erlaubt sich, hiezu nachfolgende Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wird bemerkt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet worden sind.

Der vorliegende Entwurf zur 22. Novelle zum HVG sowie die Änderung des Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1986 werden begrüßt und zur Kenntnis genommen.

Der vorliegende Entwurf wird jedoch zum Anlaß genommen, auf eine staats- und sozialpolitisch äußerst bedenkliche Situation im Zusammenhang mit den vom österreichischen Bundesheer geleisteten Assistenzeinsätzen zur Grenzsicherung hinzuweisen.

Seit dem Umbruch in den osteuropäischen Staaten und seit den kriegerischen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien war es notwendig, das österreichische Bundesheer zur Sicherung der österreichischen Grenzen insbesondere zum Schutz vor illegalen Grenzübertritten heranzuziehen. Zu diesen Grenzschatzeinsätzen werden zum Großteil Präsenzdiener herangezogen, die sich, wie auch das Bundesministerium für Landesverteidigung immer wieder festgestellt hat, während der Gesamtdauer des Assistenzeinsatzes in der Regel etwa vier Wochen, im Dienst befinden. Nun ist es in der Vergangenheit dazu gekommen, daß einzelne Präsenzdiener während der Zeit ohne dienstlicher Inanspruchnahme (Bereitschaft im weitesten Sinn) bei vom Bundesheer organisierten Ertüchtigungsmaßnahmen verunfallt sind und zum Teil schwerwiegende Gesundheitsschädigungen (z.B. Querschnittslähmung) erlitten hatten. Da nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales derartige Unfälle nicht unter

den Schutz des Heeresversorgungsgesetzes fallen, da es sich dabei nicht, wie derzeit vom Gesetz gefordert, um ein für den Präsenzdienst typisches Ereignis handelt, wäre es daher dringend notwendig, eine entsprechende Bestimmung in das Heeresversorgungsgesetz aufzunehmen.

Dies zum einen deshalb, um den betroffenen Präsenzdienern einen entsprechenden sozialen Schutz angedeihen zu lassen und andererseits auch aus staatspolitischen Überlegungen die Motivation der Präsenzdienner bei der Teilnahme an Grenzsicherungseinsätzen zu stärken.

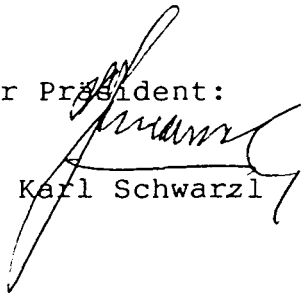
Es wird daher vorgeschlagen, § 2 des Heeresversorgungsgesetzes insofern zu ergänzen, als eine Gesundheitsschädigung, die während eines Assistenzeinsatzes in der Zeit ohne dienstliche Inanspruchnahme eintritt, auch dann als Dienstbeschädigung anzuerkennen ist, wenn die festgestellte Gesundheitsschädigung im Rahmen von Maßnahmen, die zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung dienen, zurückzuführen ist. Um die in der Vergangenheit bei Assistenzeinsätzen während der Zeit ohne dienstliche Inanspruchnahme vorgefallenen Unfälle in die Versorgung miteinzubeziehen, wäre die rückwirkende Inkraftsetzung einer derartigen Bestimmung angebracht.

Die Zentralorganisation der Kriegsoffer- und Behindertenverbände Österreichs ersucht dringend, den von ihr unterbreiteten Ergänzungsvorschlag mitaufzunehmen und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

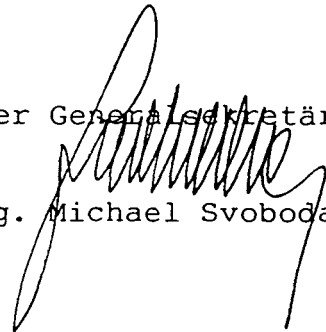
Der Präsident:

OMR Dr. Karl Schwarzl



Der Generalsekretär:

Mag. Michael Svoboda





ZENTRALORGANISATION
DER KRIEGSOFFER- UND BEHINDERTENVERBÄNDE
ÖSTERREICHS

1080 WIEN, LANGE GASSE 53, TEL. (0222) 43 15 80
FAX 43 15 80 54

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Wien, 29.Sept.1993
mag.sv/ra

**Betrifft: Entwurf des Arbeitsmarktservicegesetzes-AMSG
sowie des Arbeitsmarktservice-Begleitge-
setzes -AMS-BegleitG - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Note vom 30.August 1993 Zl.34.401/20-3a/93 wurde der Zentralorganisation der Kriegsoffer-und Behindertenverbände Österreichs (ZO) der Entwurf des AMSG sowie des AMS-BegleitG zur Begutachtung übermittelt. Die ZO erlaubt sich nachstehende Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wird bemerkt, daß 25 Exemplare der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

I.Arbeitsmarktservicegesetz:

Grundsätzlich bestehen gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen der Reorganisation der Arbeitsmarktverwaltung im Sinne des vorliegenden AMSG seitens der ZO keine Bedenken.

II. Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz:

Nachdem künftighin das Arbeitsmarktservice nicht mehr alle jene Materien zu vollziehen haben wird, die bisher von der Arbeitsmarktverwaltung wahrgenommen wurden, ist im Artikel 1 des AMS-BegleitG vorgesehen, daß neu zu errichtende Bundessozialämter in allen Landeshauptstädten eingerichtet werden sollen, die neben der Übernahme der aus der Arbeitsmarktverwaltung ausgegliederten Rechtsmaterien auch die Wahrnehmung der Aufgaben, Befugnisse und Geschäfte der Landesinvalidenämter für den Bereich des jeweiligen Bundeslandes zugeteilt erhalten. Seitens der ZO muß festgestellt werden, daß die den Bundessozialämtern zugewiesenen Aufgaben gemäß § 1 Abs.2 Ziff.2 u. 3 mit Ausnahme der Ziff.2a der erfolgreichen Vollziehung der Aufgaben gemäß § 1 Abs.2 Ziff. 1 entgegenstehen. Insbesondere die Aufgaben gemäß § 1 Abs.2 Ziff.2 des Bundessozialämtergesetzes, die den Bundessozialämtern Überwachungs- und Kontrollbefugnisse einräumen, werden künftighin die bisher erfolgreichen Betreuungsmaßnahmen der Invalidenämter für Behinderte wesentlich erschweren, da ein Arbeitgeber allein vom psychologischen Standpunkt her nicht daran interessiert sein wird, mit einer Überwachungs- und Kontrollbehörde das Kooperationsklima aufzubauen bzw. zu erhalten das er bisher mit den Landesinvalidenämtern als Betreuungseinrichtung für behinderte Menschen

gepflegt hat. War es bisher so, daß die Bemühungen der Landesinvalidenämter nach Betreuung behinderter Menschen auf dem Arbeitsmarkt im partnerschaftlichen Zusammenspiel mit den verschiedenen Firmen die Behinderte beschäftigten basiert hat, wird seitens der ZO befürchtet, daß durch die Zuweisung von Überwachungs- und Kontrollbefugnissen diese partnerschaftliche Zusammenarbeit zu Lasten der behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verloren gehen könnte.

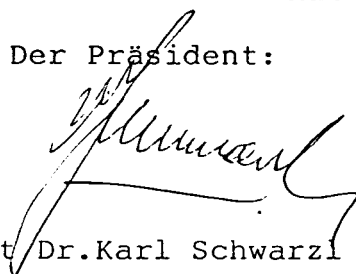
Wie die ZO bereits in den vergangenen Jahren bemerkt hat darf eine Umgestaltung der Arbeitsmarktverwaltung und dabei insbesondere die Zuteilung von neuen Agenden an die Landesinvalidenämter nicht dazu führen, daß die ureigensten Aufgaben der Invalidenämter in den Hintergrund treten und diese Maßnahmen damit zu Lasten der behinderten Menschen in Österreich gehen. Da dies jedoch nach dem vorliegenden Entwurf des AMS-BegleitG zu befürchten ist, wird der vorliegende Entwurf, insbesondere Artikel 1 seitens der ZO abgelehnt. Es wird daher der Vorschlag unterbreitet, die Vollziehungsaufgaben gemäß § 1 Abs.2 Ziff.2 (Überwachungs- u. Kontrollbefugnisse) den Arbeitsinspektoraten zuzuordnen die auf der einen Seite über die nötige regionale Struktur verfügen und andererseits diese Agenden inhaltlich eher diesen Institutionen zugehörig sind.

Darüberhinaus wird angeregt, daß den Landesinvalidenämtern für die Betreuung behinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Arbeitsvermittlung, Schulungsmaßnahmen, Maßnahmen der beruflichen und sozialen Rehabilitation etc.) umfassende Kompetenzen zugeordnet werden sollen, damit von diesen Stellen aus eine optimale Betreuung von behinderten Menschen am Arbeitsmarkt stattfinden kann. Diese Maßnahme müßte jedoch auch mit der Zuteilung von finanziellen Mitteln aus der Arbeitslosenversicherung einhergehen.

Abschließend ersucht die ZO dringend das AMS-BegleitG einer Überprüfung zu unterziehen und insbesondere von der Neugründung der Bundessozialämter in der vorliegenden Form Abstand zu nehmen, da sich diese Maßnahme eindeutig zu Lasten der behinderten Menschen, die im Arbeitsprozeß integriert sind, auswirken würde, was sicherlich nicht Sinn und Zweck der Regelung sein kann.

Mit freundlichen Grüßen

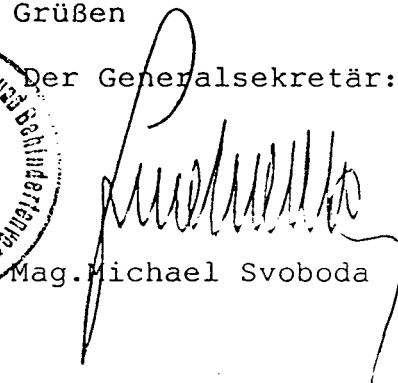
Der Präsident:



OMRat Dr. Karl Schwarzl



Der Generalsekretär:



Mag. Michael Svoboda



ZENTRALORGANISATION
DER KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBÄNDE
ÖSTERREICHS

1080 WIEN, LANGE GASSE 53, TEL. (0222) 43 15 80
FAX 43 15 80 54

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Wien, 27. September 1993
mag.sv/ra

**Betrifft: Entwurf einer Novelle des
Bundesbehindertengesetzes - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Mit Note vom 26. August 1993 Zl. 45.300/3-1/93 wurde der Zentralorganisation der Kriegsopfer- und Behindertenverbände Österreichs (ZO) ein Entwurf einer Novelle des Bundesbehindertengesetzes übermittelt. Die ZO erlaubt sich nachstehende Stellungnahme hiezu abzugeben. Gleichzeitig wird bemerkt, daß 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

I. Grundsätzliches

Der vorliegende Entwurf einer Novelle des Bundesbehindertengesetzes wird zustimmend zur Kenntnis genommen, da darin den langjährigen Forderungen der ZO im wesentlichen Rechnung getragen wird.

II. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Zu Ziffer 1 (§ 3 Abs.1): kein Einwand

Zu Ziffer 2 (§ 9 Abs.1 Ziffer 3): kein Einwand

Zu Ziffer 3 (§ 10 Abs.5 u.6):

Gegen diese Regelung besteht kein Einwand, jedoch wird vorgeschlagen, um die jährlichen Finanzplanungen der in Frage kommenden Organisation (-en) durchführen zu können, entweder einen bestimmten Rahmenbetrag, der einer alljährlichen Valorisierung zu unterwerfen wäre, festzulegen oder aber diesen Betrag mit einem Prozentsatz eines bestimmten Budgetansatzes festzulegen.

Zu Ziffer 4 (§ 13): kein Einwand

Zu Ziffer 5 (§ 22 Abs.2, Ziff.2): kein Einwand

Zu Ziffer 6 (§ 31 Abs.1, 2.Satz): kein Einwand

Zu Ziffer 7 (§ 36, Abs.2): kein Einwand

Zu Ziffer 8 (§ 36, Abs.3):

Die Anhebung des im § 36 Abs. 3 verankerten Kaufpreislimits auf S 250.000 wird grundsätzlich begrüßt. Nach Ansicht der ZO wäre es um der Rechtsvereinheitlichung Rechnung zu tragen naheliegend, jenen Kaufpreis der Berechnung zugrunde zu legen der gemäß § 20, Abs.1 Ziff.2b EStG 1988 als angemessen anerkannt wird.

Sollte das fixe Kaufpreislimit von S 250.000 verankert werden, wäre jedenfalls eine jährliche Valorisierung nach dem Index der PKW-Verbraucherpreise vorzusehen.

Zu Ziffer 9 (§§ 37, 38 Abs.2 und § 9): kein Einwand

Zu Ziffer 10 (§ 40 Abs.1):

gegen die vorgesehene Regelung besteht grundsätzlich kein Einwand, jedoch wird angemerkt, daß bisher ein Teil der behinderten Menschen keinen Behindertenpaß erlangen konnte da hier kompetenzrechtliche Bestimmungen entgegengestanden sind. Es wäre daher im Sinne der flächendeckenden Gültigkeit der Behindertenpässe dringend angezeigt § 40 Abs.1 derart zu gestalten, daß alle behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die einen Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v.H. aufweisen, einen Behindertenpaß ausgestellt bekommen können. Hierzu wäre es notwendig § 40 Abs.1 in Verfassungsrang zu heben.

Begründung: Trotz der mehrfachen Aufforderungen an Bund und Länder Vereinbarungen gemäß Art.a BVG über die flächendeckende Gültigkeit der Behindertenpässe abzuschließen, konnte dieser Wunsch bis zum heutigen Tag nicht realisiert werden. Es konnte jedoch festgestellt werden, daß sowohl der Bund als auch die Bundesländer an einer flächendeckende Gültigkeit der Behindertenpässe interessiert sind, weshalb vorgeschlagen wird, die obgenannte Maßnahme durch den Verfassungsgesetzgeber durchzuführen um das überaus komplizierte Verfahren bei Abschlüssen gemäß Art.15a BVG zu umgehen.

Zu Ziffer 11 (§ 41 Abs.1): kein Einwand

Zu Ziffer 12 (§ 41 Abs.2): kein Einwand

Zu Ziffer 13 (§ 42 Abs.1): erster Satz kein Einwand

Zu Ziffer 14 (§ 45 Abs. 1 u.2): kein Einwand

Zu Ziffer 15 (§ 48):

Die Neuregelung des § 48 BBG wird besonders begrüßt da nunmehr die Möglichkeit eingeräumt wird, die Ausweitung auch auf Autobuslinien im Vertragsweg durchzuführen. Es wird jedoch angeregt, auch private Verkehrsunternehmen, die Dienstleistungen im öffentlichen Interesse anbieten, in die Regelung mit aufzunehmen.

Zu Ziffer 16 (§ 50): kein Einwand

Zu Ziffer 17 (§ 54): kein Einwand

III. Ergänzungswünsche

Gleichzeitig erlaubt sich die ZO zum vorliegenden Entwurf einer Novelle des Bundesbehindertengesetzes einige Ergänzungswünsche anzubringen.

Zu § 12 Abs.1:

In dieser Bestimmung wäre ein Passus aufzunehmen wonach die Sitzungen des Bundesbehindertenbeirates mindestens einmal jährlich einzuberufen wäre. Nach Auffassung der ZO ist überdies das im § 12 Abs.1, zweiter Satz festgelegte Quorum (Hälfte der Mitglieder) zu hoch angesetzt weshalb vorgeschlagen wird, daß der Beirat dann einzuberufen ist, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

Zu § 12 Abs.4:

Es wäre wünschenswert, wenn auch die Ersatzmitglieder des Bundesbehindertenbeirates eine Protokollausfertigung übermittelt erhalten, weshalb § 12 Abs.4 dritter Satz zu lauten hätte: "den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern ist eine Protokollausfertigung zu übermitteln."

Zu § 21:

Im Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung wird im Kapitel 2 Punkt 5 "Beratung" das Bekenntnis abgelegt, daß Informations- und Beratungsaufgaben auch von den Interessensvertretungen der behinderten Menschen selbst durchgeführt werden könnten. Es bestünde daher im Rahmen der vorliegenden Novelle zum

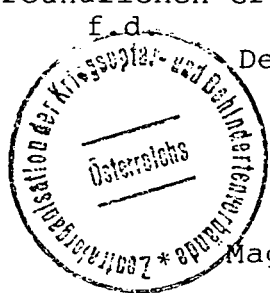
Bundesbehindertengesetz die Möglichkeit dieses Bekenntnis in die Realität umzusetzen und im § 21 des Bundesbehindertengesetzes einen Abs.2 anzufügen, der dieses grundsätzliche Bekenntnis determiniert. Es könnte daher daran gedacht werden, bestimmte Aufgabenbereiche, so es die Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis anzeigt, an private Institutionen zu übertragen.

Abschließend wird ersucht, den vorgeschlagenen Änderungswünschen der ZO Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

[Handwritten signature of Dr. Karl Schwarz]
OMRat Dr. Karl Schwarz



Der Generalsekretär:

[Handwritten signature of Mag. Michael Svoboda]
Mag. Michael Svoboda